

VI. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Einzelrichter können „berechtigte Parteien“ Rechtsmittel ergreifen. Entscheide im Tarifverfahren (Prozesse I und II) sind mit Einsprache an den Einzelrichter und Entscheide im ordentlichen Verfahren (Prozesse III und IV) mit Berufung an das Verbandssportgericht anzufechten.

Legitimiert (berechtigte Partei) ist gemäss RPR, wer vom angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert ist (bspw. der verletzte Spieler oder das Officiating Department bei Vergehen gegen Schiedsrichter). In Disziplinarsachen ist ebenfalls der Club des verletzten/gefoulten Spielers im Verfahren zu Anträgen und dem Ergreifen von Rechtsmitteln legitimiert.

Inhalt:

- A. Einsprache an den Einzelrichter
- B. Berufung an das Verbandssportgericht
- C. Nichtigkeitsbeschwerde an das Verbandssportgericht

A. Einsprache an den Einzelrichter

Eine Einsprache kann gegen Entscheide in den Prozessen I und II (Tarifverfahren) erhoben werden. Diese werden durch den (anderen) Einzelrichter Safety behandelt. Dieser hat dieselbe limitierte Kognition wie bereits der Einzelrichter im erstinstanzlichen Tarifverfahren. Gegen Einspracheentscheide der Einzelrichter kann Nichtigkeitsbeschwerde beim Verbandssportgericht eingereicht werden.

Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu, d.h. der Spieler bleibt gesperrt/gebüsst (Ausnahme: In der National League kann auf besonderes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilt werden).

Der erstinstanzlich urteilende Einzelrichter in einem Tarifverfahren entscheidet nie über eine Einsprache im selben Verfahren.

1. Fristen

Die Einsprache gegen einen Entscheid im Tarifverfahren muss grundsätzlich innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids erhoben werden (Bsp. [Sebastian Schilt - 23/12/18](#)).

Während den Playoffs, Playouts und der Ligaqualifikation in der NL und SL gilt ausnahmsweise eine verkürzte Frist bei Verfahren im Prozess II. Diese müssen dann bis um 12 Uhr am nächsten Tag angefochten werden.

Gegen Entscheide im Tarifverfahren zu Upgrades auf eine Matchstrafe oder betreffend automatischer Sperren wegen der zweiten oder dritten Spieldauerdisziplinarstrafe muss die Einsprache bis spätestens um 12.00 Uhr des nächsten Spieltages eingereicht werden, damit der Spieler bei Gutheissung am Abend eingesetzt werden könnte. Der Einzelrichter entscheidet dann gleichentags bis 14 Uhr über diese Einsprache.

2. Kognition (Überprüfungsbefugnis)

Beim Einspracheverfahren (wie auch nachher bei der Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Verbandssportgericht) gilt die gleiche Überprüfungsbefugnis wie im Tarifverfahren. Dementsprechend hat der Einzelrichter auch im Einspracheverfahren beschränkte Kognition entsprechend der Überprüfungsbefugnis im erstinstanzlichen Tarifverfahren. Das bedeutet, eine Einsprache wird nur gutgeheissen, wenn der Entscheid qualifiziert falsch ist. (Bsp. [Joel Vermin - 05/10/19](#) Ziff.5.2; Früher: Wechsel ins ord. Verfahren und volle Kognition im Einspracheverfahren, Bsp. [Daniel Vukovic - 10/03/17](#) Ziff. 4.)

Bei Einsprachen gegen Entscheide im Tarifverfahren gemäss Prozess II (Player Safety), bei denen kein Antrag des PSO resp. ein Club Request vorlag, können im Einspracheverfahren keine zusätzlichen Spielsperren ausgesprochen werden.

Mit der Einsprache verändert sich der Prozessgegenstand nicht. Zu beurteilen ist somit nach wie vor nur der im ursprünglichen Antrag genannte Sachverhalt (Anlagegrundsatz). Führen die Beschuldigten in ihrer Einsprache Handlungen auf, die sich bspw. zeitlich nach dem relevanten Sachverhalt zugetragen haben, wie Racheaktionen des Opfers etc. werden diese nicht gehört. Im Einspracheverfahren kann nur die Frage entschieden werden, ob der Beschuldigte zu Recht für das in der ursprünglichen Entscheidung und Anklage ermittelte Vergehen gesperrt worden ist oder nicht (Bsp. [Denis Hollenstein - 29/03/18](#) Ziff 5.1, [Daniel Vukovic - 10/03/17](#) Ziff. 4).

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 51; Art. 67ff. RPR.
Art. 20a; Art. 20b Ziff. 2; Art. 20c Ziff. 1; Art. 24 Ziff. 1-7; Art. 24a OrgR LS.

Verwendete Entscheide:

- Sebastian Schilt - 23/12/18: Einspracheentscheid Einzelrichter vom 23.12.2018 (Sebastian Schilt HCFCG, 2. Spieldauerdisziplinarstrafe, abgewiesen, 1 Spielsperre).
- Joel Vermin - 05/10/19: Einspracheentscheid Einzelrichter vom 05.10.2019 (Joel Vermin LHC, IIHF Regel 151, abgewiesen, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Daniel Vukovic - 10/03/17: Einspracheentscheid Einzelrichter vom 10.03.2017 (Daniel Vukovic GSHC, IIHF Regel 159, gutgeheissen, 3 Spielsperren, [Video](#)).
- Denis Hollenstein - 29/03/18: Einspracheentscheid Einzelrichter vom 29.03.2018 (Denis Hollenstein EHCK, IIHF Regel 159, abgewiesen, 1 Spielsperre, [Video](#)).

Dokumente:

Praxisrichtlinien Ziff. 4.

B. Berufung an das Verbandssportgericht

Gegen erstinstanzliche Entscheide im ordentlichen Verfahren (Prozesse III und IV) sowie Nichtanhandnahmeverfügungen kann Berufung beim Verbandssportgericht des SIHF erhoben werden. Das VSG entscheidet mit voller Kognition. Innerhalb des Verbandes sind Berufungsentscheide endgültig, ein Weiterzug an den internationalen Sportgerichtshof (TAS) ist jedoch grundsätzlich möglich.

Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Somit bleibt bis zur Eröffnung des Berufungsentscheides durch das Verbandssportgericht, ein Spieler in jedem Fall gemäss dem Entscheid des Einzelrichters gesperrt. (Ausnahme: In der National League kann auf besonderes Gesuch hin der Präsident des Verbandssportgerichts die aufschiebende Wirkung erteilen).

1. Fristen

Eine Berufung muss innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verbandssportgericht erhoben werden.

Bei Entscheiden nach Prozess III, sofern beantragt wird, dass der Spieler am nächsten Spieltag spielberechtigt sein soll, ist eine strengere Frist vorgesehen. Entscheide müssen dann bis 12 Uhr am Folgetag seit Eröffnung mit Berufung angefochten werden. Während den Playoffs, Playouts und der Ligaqualifikation in der NL und SL gilt ausnahmsweise bei allen Verfahren im Prozess III diese verkürzte Frist.

2. Legitimation bei Nichtanhandnahmeverfügungen

Seit der Saison 2019/20, hält der Einzelrichter Entscheidungen, nach Antrag des PSO kein ordentliches Verfahren zu eröffnen, in einer anfechtbaren Nichtanhandnahmeverfügung fest. Diese Verfügungen können vom jeweils betroffenen Club, auch wenn dieser keinen Club Request gestellt hatte, angefochten werden (vgl. [Joel Vermin - 05/10/19](#) Ziff. 9).

Davor war ein Club nur zur Anfechtung einer Nichtanhandnahme eines ordentlichen Verfahrens berechtigt, wenn dieser vorher einen Club Request eingereicht hatte und damit im Verfahren Parteistellung hatte (vgl. [Jordan Gähler - 20/12/18](#)).

3. Kognition (Überprüfungsbefugnis) des Verbandssportgerichts

Das Verbandssportgericht kann im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil alle Tatsachen- und Rechtsfragen frei und umfassend überprüfen (volle Kognition). Neue Behauptungen und Beweismittel sind jedoch nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten (vgl. [Kevin Klein - 07/04/18](#) Ziff. 6).

Das Verbandssportgericht ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Eine Straferhöhung ist auch ohne entsprechenden Antrag zulässig.

Hingegen ist auch das Verbandssportgericht im Berufungsverfahren von Prozess III - wie die Einzelrichter im Einspracheverfahren (siehe oben) – grundsätzlich an den Prozessgegenstand gebunden (Anklagegrundsatz).

Im Fall [Daniel Vukovic - 27/03/17](#) hat das Verbandssportgericht zwar diesen Grundsatz bestätigt, jedoch im Berufungsentscheid die vom Einzelrichter ausgesprochene Strafe von 3 auf 5 Spielsperren erhöht und dabei nicht nur den vom PSO und Einzelrichter bestrafte ersten Stockschlag miteinbezogen, sondern ausnahmsweise auch den darauffolgenden zweiten Stockschlag. Das VSG begründete diese Ausnahme damit, dass es sich bei den beiden Stockschlägen kurz nacheinander zusammen um eine Spielsituation handelte und sich die Absicht auf diese gesamte Situation bezog (Rz. 29f.).

Anders verhält es sich diesbezüglich bei Berufungen in Prozessen IV. Werden während eines laufenden Verfahrens im Prozess IV andere Verstösse als die im angeklagten Sachverhalt bekannt, so können die Erkenntnisse gegen die beschuldigte Person verwendet werden, wenn zur Verfolgung dieser Verstösse ein ordentliches Verfahren hätte angeordnet werden dürfen.

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 51; Art. 60; Art. 62 – 65 RPR.
Art. 12 Ziff. 7; Art. 17 Ziff. 3; Art. 20a; Art 26a Ziff. 1; Art. 27 OrgR LS.

Verwendete Entscheide:

- Kevin Klein - 07/04/18: Entscheid des Verbandssportgerichts vom 07.04.2018 (Kevin Klein, IIHF Regel 124, gutgeheissen, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Daniel Vukovic - 27/03/17: Entscheid des Verbandssportgerichts vom 27.03.2017 (Daniel Vukovic, IIHF Regel 159, gutgeheissen, 5 Spielsperren, [Video](#)).
- Joel Vermin - 05/10/19: Entscheid Einzelrichter vom 05.10.2019 (Joel Vermin LHC, IIHF Regel 151, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Jordan Gähler - 20/12/18: Berufungsentscheid Verbandssportgericht vom 20.12.2018 (Jordan Gähler SCRJ, abgewiesen, keine Sperre).

C. Nichtigkeitsbeschwerde an das Verbandssportgericht

Mit einer Nichtigkeitsbeschwerde können Einspracheentscheide der Einzelrichter an das Verbandssportgericht weitergezogen werden. Das Verbandssportgericht hat entsprechend der Überprüfungsbefugnis im Tarifverfahren nur limitierte Kognition. Der Entscheid des VSG ist innerhalb des Verbandes endgültig.

Der Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. (Ausnahme: In der National League kann auf besonderes Gesuch hin der Präsident des Verbandssportgerichts die aufschiebende Wirkung erteilen).

1. Frist

Die Nichtigkeitsbeschwerde muss innert 5 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheids vor dem Verbandssportgericht erhoben werden.

2. Kognition (Überprüfungsbefugnis) des Verbandssportgerichts

Das Verbandssportgericht überprüft nur die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe (beschränkte Kognition).

Als Nichtigkeitsgrund kann geltend gemacht werden, im angefochtenen Entscheid wurde

- ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz verletzt,
- eine aktenwidrige oder willkürliche Annahme getroffen oder
- klares, materielles Recht (Statuten, Reglemente, Gesetz) verletzt.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, hebt das Verbandssportgericht den angefochtenen Entscheid auf und fällt selber einen neuen Entscheid oder weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 67; Art. 70-73 RPR.